

Von: Stefanie Roczek [<mailto:sr@akustik-busch.de>]

Gesendet: Freitag, 2. November 2018 14:55

An: Frank Sass <f.sass@teg-nord.de>

Betreff: AW: LTU B-Plan Nr. 33 'Tieskamp' St. Michaelisdonn - Email 442718esr01

Hallo Herr Sass,

die Gemeinde St. Michaelisdonn möchte östlich der Hoper Straße eine freie Fläche mit ca. 30 Wohneinheiten erschließen. Die Stellplätze für die Wohneinheiten sollen über eine private Zuwegung zwischen den vorhandenen Gebäuden der Hoper Straße 13 und 15 erschlossen werden (WA 2). Alternativ bzw. ergänzend steht eine öffentliche Zuwegung im nordwestlichen Bereich des Plangebietes zur Verfügung (WA 1).

Gemäß der Landesbauordnung „müssen Stellplätze und Garagen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt ... und Wohnen, die Ruhe und Erholung in der Umgebung durch Lärm ... nicht über das zumutbare Maß hinaus stört. ...“. In Anlehnung an einen Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 20.03.2003, BVerwG 4B 59.02, OVG 1 A 11669/99 kann für die Bemessung der Zumutbarkeit die TA Lärm herangezogen werden, auch wenn sich eine rechtliche Bindung aus diesem Regelwerk nicht ergibt.

Anlässlich der Ortsbesichtigung vom 09.10.2018 wurden an den Gebäuden Hoper Straße 7, 13 und 15 (IO 1 bis IO 3) sowie Wiesengrund 8 (IO 4) und Schulkoppel 4 bis 6 (IO 5 und IO 6) maßgebliche Immissionsorte festgelegt (siehe Lageplan im Anhang). Der Schutzanspruch wird Ihrer Auskunft nach wie Allgemeines Wohngebiet (WA) angesetzt. Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für WA betragen tags 55 dB(A) und nachts 40 dB(A).

Gemäß der Parkplatzlärmstudie ist auf einem einer Wohnanlage zugeordnetem Parkplatz von 0,4 Bewegungen je Stellplatz und Stunde tagsüber und 0,05 Bewegungen je Stellplatz und Stunde nachts auszugehen. Für die Berechnungen wird davon ausgegangen, dass die Oberfläche der Stellplatzanlagen selbst mit einem Betonsteinpflaster (Fugen > 3mm) ausgeführt und die private Zuwegung asphaltiert wird. Die Oberflächen der öffentlichen Zuwegung wird mit einem sonstigen Pflaster ausgeführt.

Der längenbezogene Schalleistungspegel $L_{w'1h}$ für die Zu- bzw. Abfahrt der Pkw beträgt bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30km/h und einer asphaltierten Oberfläche 47,5 dB(A).

Die Berechnungen ergeben, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm sowohl tagsüber als auch nachts an allen Immissionsorten eingehalten werden können, sofern im WA 2 maximal 20 Stellplätze zulässig sind. Die mögliche Anzahl der Stellplätze im WA 1 ist abhängig von der konkreten Lage der Stellplätze. Die Berechnungen zeigen jedoch, dass die von Ihnen skizzierten 7 Stellplätze auf jeden Fall möglich sind und auch mindestens noch eine Verdoppelung der Stellplätze und der damit verbundenen Fahrbewegungen.

Zusätzlich zu den Fahr- und Parkbewegungen können auf der Stellplatzanlage durch das Zuschlagen von Kofferraumklappen und durch eine beschleunigte Abfahrt an der Hoper Straße Maximalpegel auftreten. Die Berechnungen ergeben, dass das Maximalpegelkriterium der TA Lärm nachts an den Immissionsorten durch die beschleunigte Abfahrt um bis zu 2 dB und durch das Zuschlagen von Kofferraumklappen um bis zu 6 dB überschritten werden kann. Tagsüber wird das Maximalpegelkriterium an allen Immissionsorten eingehalten bzw. unterschritten.

Gemäß dem Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg vom 20.07.1995, AZ. 3 S 3538/94 wird das Spitzenpegelkriterium der TA Lärm für die Bemessung der Zumutbarkeit bei Stellplätzen für Wohnanlagen jedoch nicht herangezogen.

Im Sinne des Gebots einer gegenseitigen Rücksichtnahme wäre es aus planerischer Sicht dennoch erstrebenswert, die nächtlichen Maximalpegel durch das Zuschlagen der Kofferraumklappen an den Immissionsorten möglichst zu reduzieren. Aufgrund der Entfernung zwischen dem Auftreten der Maximalpegel und den Immissionsorten wäre selbst ein 2m hoher Schallschirm wenig wirksam. Hier könnte jedoch eine in Richtung der Immissionsorte geschlossene Carportanlage Abhilfe schaffen.

Darüber hinaus sollten an den geplanten, nächstgelegenen Wohngebäuden schutzbedürftige Wohnraumfenster und insbesondere Schlafräum bzw. Kinderzimmerfenster durch eine geeignete Grundrissgestaltung möglichst abgeschirmt von der Stellplatzanlage angeordnet werden.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Ergebnissen weitergeholfen zu haben. Ich bitte um Verständnis dafür, dass diese Ergebnisse bis zum Vorliegen der endgültigen Ergebnisse noch unter einem gewissen Vorbehalt liegen. Für Rückfragen erreichen Sie mich wieder ab Montag ca. 9 Uhr.

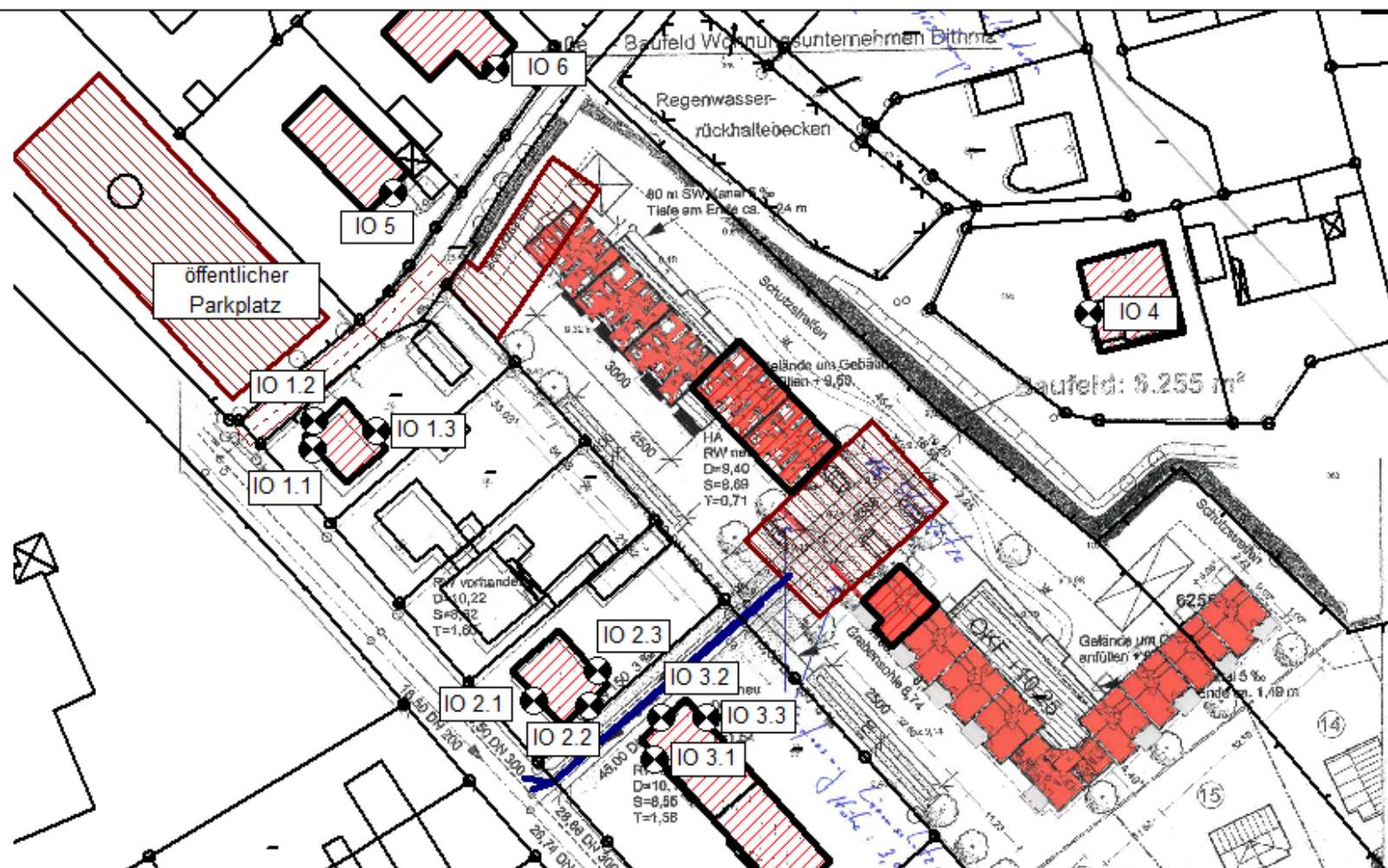
Ich wünsche Ihnen ein schönes Wochenende und verbleibe
mit freundlichem Gruß

i.A. Dipl.-Ing.(FH) Stefanie Roczek M. Sc.

INGENIEURBÜRO FÜR AKUSTIK
BUSCH GmbH
Eckernförder Straße 315
24119 Kronshagen
Tel: 0431 908806-60
Fax: 0431 908806-80
www.akustik-busch.de

Bekanntgegeben als Messstelle
für Geräuschemissionen und -immissionen
nach § 29b BImSchG

Geschäftsführer: H. Busch
Handelsregister HRB 2286



Auftraggeber:	TEG Nord	INGENIEURBÜRO FÜR AKUSTIK BUSCH GmbH	
Projekt:	Geplante Stellplatzanlage in St. Michelisdonn	Projektnummer:	442718esr01
Bezeichnung:	Lageplan	Datum:	02.11.18
		Maßstab:	1 : 1000
Anlage 1			